

Dispensationsgesuch fur Schnupperlehren, Informationsveranstaltungen und Einladungen von weiterfuhrenden Schulen wahrend der Schulzeit

Dispensationen sind im «Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG)» und in der «Direktionsverordnung uber Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)» geregelt. Fur Dispensationen ist die Schulleitung zustandig.

Dispensationen sind im Rahmen der benotigten Zeit moglich, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden konnen. Fur verpassten Unterricht wegen Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt. Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spatestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begrundet (inkl. Bestatigungen und Belege) bei der Schulleitung ein.

Fur Schnupperlehren kann eine kurzere Frist gewahrt werden. Die Bewilligung von Schnuppergesuchen hat die Schulleitung an die Klassenlehrpersonen delegiert. Diese konnen Nachweise einfordern.

Name der Schulerin, des Schulers:

Klassenlehrperson:

Datum, Unterschrift der Schulerin, des Schulers:

Schnupperlehre, Informationsveranstaltung, Besuchstag bei:

Firma, Name und Adresse:

Daten:

Schnupperlehre als (Beruf):

Bestatigung der Firma:

per Mail, Kopie liegt bei per Brief, Kopie liegt bei

Stempel

Einladung, Flyer, von Informationsveranstaltungen (Institutionen)

Datum, Unterschrift:

Eltern: Wir sind mit der Schnupperlehre unseres Kindes einverstanden.

Datum, Unterschrift:

Klassenlehrperson: Das Gesuch wird bewilligt Das Gesuch wird nicht bewilligt

Datum, Unterschrift:
